



## **steuern+recht newsflash**

### **Referentenentwurf zum Brexit- Steuerbegleitgesetz (Brexit-StBG) veröffentlicht**

*Das Bundesfinanzministerium hat am 9. Oktober 2018 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (sogenanntes Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)“ veröffentlicht.*

Durch die in dem Entwurf enthaltenen (ertrag)steuerlichen Regelungsvorschläge sollen unerwünschte negative Rechtsfolgen für den Steuerpflichtigen vermieden werden, die sich allein aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ergeben würden („Brexit als schädliches Ereignis“).

#### **Inkrafttreten:**

Das Gesetz soll am 29. März 2019, dem Datum des Brexits, in Kraft treten. Damit werden beide möglichen Ergebnisse der laufenden Verhandlungen über ein Austrittsabkommen abgedeckt. Sollte Letzteres erfolgreich sein und das Vereinigte Königreich erst nach dem 31. Dezember 2020 als Drittstaat zu behandeln sein, würden die Regelungen auch erst ab diesem Zeitpunkt ihre Wirkung entfalten.

#### **Die aktuell geplanten steuerlichen Regelungen im Überblick:**

Hat der Steuerpflichtige bei Überführung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens in eine im Vereinigten Königreich belegene Betriebsstätte einen Ausgleichsposten nach § 4g Einkommensteuergesetz (EStG) gebildet, wäre dieser nach § 4g Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG vollständig aufzulösen, wenn das Vereinigte Königreich aus der EU ausscheidet. Um dies zu verhindern, sieht der Referentenentwurf des BMF u.a. die Einführung eines § 4g Abs. 6 EStG vor. Danach sollen vor dem Wirksamwerden des Brexit gebildete Ausgleichsposten auch nach dem Brexit weiterhin regulär über die verbleibende Restdauer von maximal fünf Jahren aufgelöst werden können. Gleichzeitig soll die Anwendung des § 4g Abs. 3 EStG (steuerneutrale Auflösung eines nach § 4g Abs. 1 EStG gebildeten Ausgleichspostens und Anwendung besonderer Bewertungsvorschriften im Falle der Rückführung ins Inland vor Ablauf des Fünf-Jahres-Zeitraumes) für vor dem Brexit in das Vereinigte Königreich überführte Wirtschaftsgüter weiterhin möglich sein.

Daneben sieht der Referentenentwurf die Einführung eines § 22 Abs. 8 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) vor. Der Wegfall der Ansässigkeitsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 4 UmwStG (Ansässigkeit innerhalb des EU/EWR-Raums) im Anschluss an eine Sacheinlage (§ 20 UmwStG) oder einen Anteilstausch (§ 21 UmwStG) unter dem gemeinen Wert führt gemäß § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 beziehungsweise Abs. 2 Satz 6 UmwStG innerhalb einer siebenjährigen Sperrfrist zu einer rückwirkenden Besteuerung eines Einbringungsgewinns. Der geplante § 22 Abs. 8 UmwStG sieht vor, dass der Brexit allein – ohne weitere Handlungen des Steuerpflichtigen – nicht zu einem Wegfall der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 UmwStG führt und somit im Ergebnis nicht als schädliches Ereignis nach § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 beziehungsweise Abs. 2 Satz 6 UmwStG zu qualifizieren ist. Die Vorschrift soll für Vorgänge gelten, bei denen der Umwandlungsbeschluss beziehungsweise der Abschluss des Einbringungsvertrags

#### **Redaktion**

##### **Gabriele Stein**

PwC Germany  
+ 49 69 9585 5680  
[gabriele.stein@de.pwc.com](mailto:gabriele.stein@de.pwc.com)

##### **Beatrice Pecho**

PwC Germany  
+ 49 69 9585 6646  
[beatrice.pecho@de.pwc.com](mailto:beatrice.pecho@de.pwc.com)

##### **Manfred Haas**

PwC Germany  
+ 49 69 9585 5605  
[manfred.haas@de.pwc.com](mailto:manfred.haas@de.pwc.com)

vor dem Zeitpunkt erfolgt ist, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr als Mitgliedstaat der EU zu behandeln ist.

Schließlich sind zur Vermeidung des Eintritts der Folgen einer schädlichen Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen (§ 93 Abs. 1 EStG) in bestimmten definierten „Altfällen“ und zur Verhinderung unbilliger Härten im Rahmen der „Riester“-Förderung Anpassungen in den §§ 92a, 93 sowie 95 EStG vorgesehen.

**Bei folgenden Regelungen sollen nach der Begründung zum Referentenentwurf des BMF keine Anpassungen erforderlich sein:**

- § 6 Abs. 5 Außensteuergesetz (Widerruf der bei Wegzug in einen EU-/EWR-Staat gewährten Stundung);
- § 12 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) in Verbindung mit § 11 KStG („Auflösungsfiktion“ nach § 12 Abs. 3 KStG und damit einhergehende Liquidationsbesteuerung bei Ausscheiden aus der unbeschränkten Steuerpflicht durch Verlegung des Sitzes oder der Geschäftsleitung in einen Drittstaat).

Neben den dargestellten Regelungen sieht der Referentenentwurf eine notwendige redaktionelle Anpassung im Umsatzsteuergesetz sowie Übergangsregelungen im Pfandbriefgesetz und im Bausparkassengesetz vor.

***Datenschutz***

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "*steuern+recht Newsflash*" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht

[\*UNSUBSCRIBE\\_steuern\\_recht\\_newsflash@de.pwc.com\*](mailto:UNSUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com)

Diesen Link finden Sie ebenfalls in jeder E-Mail, mit denen wir Ihnen Ihren Newsletter zusenden.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über folgenden Link [\*SUBSCRIBE\\_steuern\\_recht\\_newsflash@de.pwc.com\*](mailto:SUBSCRIBE_steuern_recht_newsflash@de.pwc.com) als Abonnent registrieren zu lassen.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© 2018 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.

[\*\*www.pwc.de\*\*](http://www.pwc.de)